



Ortsgemeinde Staudernheim

Bebauungsplan „Tuchbleiche“

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

11.07.2022



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Auftraggeber



Ortsgemeinde Staudernheim
Verbandsgemeinde Nahe-Glan
Fachbereich 3: Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim

Erstellt durch



BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH
Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631 / 36158-0
E-Mail: buero@bbp-kl.de
Web: www.bbp-kl.de

STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Kaiserslautern, im Juli 2022

M.Sc. Jens Herrbruck (Biology)
M.Sc. Alina Gilles (Ingenieurin Landwirtschaft und Umwelt)

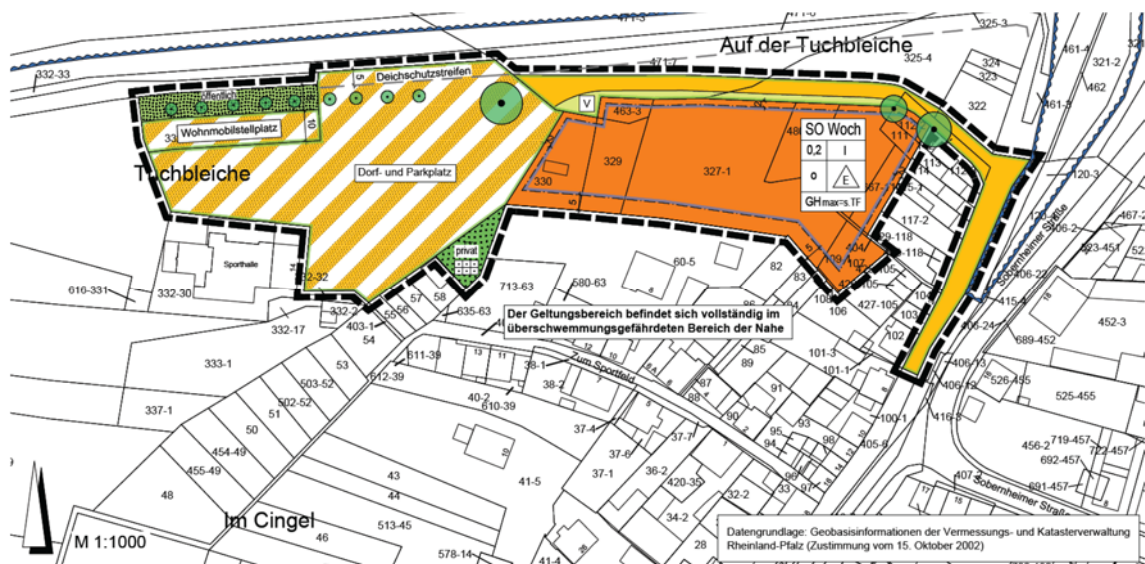
INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.3. Bestandssituation im Plangebiet	5
1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	6
2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	6
2.2. Schutzgebiete und -objekte	8
2.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope	12
3. Artenschutzrechtliche Einschätzung	13
3.1. Flora	14
3.2. Fauna	14
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung	21
5. Anhang	23
5.1. Artenliste Vögel	23
5.2. Fotodokumentation	25
5.3. Referenzliste	26

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Ziel des Bebauungsplans „Tuchbleiche“ ist im Hinblick auf die zukünftige touristische Absicht der Ortsgemeinde Staudernheim eine bauliche Entwicklung des Vorhabensbereichs in Form von einer Realisierung eines Wochenendhausgebiets sowie Flächen für Wohnmobilstellplätze, Park- und Dorfplatz in harmonischem Einklang (siehe nachfolgende Abbildung).



Bebauungsplan „Tuchbleiche“ (Entwurf, BBP Part GmbH, 04/2022)

Die vorliegende artenschutzrechtliche Voreinschätzung prüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können. Kann dies auf der bestehenden Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert oder die Erforderlichkeit weiterer Erfassungen beschrieben.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Staudernheim ist eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Nahe-Glan im Landkreis Bad Kreuznach. Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich der Ortslage, unmittelbar angrenzend an den Ortsrand und wird erschlossen durch die Straße „Zum Sportfeld“.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Staudernheim (Quelle: LANIS RLP Stand 02/2022)

Der zu überplanende Bereich hat eine Größe von ca. 1,4 ha. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplans ergibt sich aus der folgenden Planzeichnung.



Geltungsbereich (rot gekennzeichnet) im Luftbild (Quelle: LANIS RLP, 04/2022, Stand Luftbild: 05/2020)

1.3. Bestandssituation im Plangebiet

Der Geltungsbereich stellt sich zu einem großen Teil als unbebautes Grünland mit anthropogener Prägung dar. Ein Teil wird derzeit als Flächen für Dauerkleingärten mit kleineren baulichen Anlagen in Anspruch genommen sowie als mutmaßliche Pferdekoppel. In unmittelbarer Umgebung befinden sich ein Sportplatz im Westen sowie eine Sporthalle im Südwesten. In diesem Bereich befindet sich bereits ein kleiner Parkplatz mit angrenzender Schotterfläche. Wohnbauliche Nutzungen grenzen im Süden und Osten an das Plangebiet an. Im Norden verläuft die Nahe mit angrenzendem Grünland und einzelnen Gehölzen sowie Gehölzgruppen nordöstlich.

1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkungen:

- Lärm, Erschütterungen und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase
- Visuelle Beeinträchtigungen während des Baubetriebs
- Vegetationsbeseitigungen

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Biotop- und Lebensraumverlust durch Realisierung des Bauvorhabens
- Flächenversiegelung und Überbauung

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Störungseffekte durch Wohnnutzung (Anwohnerverkehr, Gartennutzung usw.)

Vorbelastung:

Vorbelastungen u.a. durch Lärm, Licht, Bewegung und Prädationsdruck durch Hauskatzen bestehen durch die bereits vorhandene anthropogene Nutzung in der Umgebung des Plangebietes sowie durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet selbst.

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH)

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Anhang IV (Anh. IV) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang-IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v.a. in den § 44 übernommen.

Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (Quelle: Deutschlands Natur)

In Deutschland sind aktuell 134 Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Als im Rahmen einer vertiefenden Prüfung zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).

Aus diesem Grund liegt auch im Zuge der hier in Rede stehenden Voreinschätzung das Hauptaugenmerk auf den genannten Arten (FFH-Anhang-IV / europäische Vogelarten). Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

1. *...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht [liegt] vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

2.2.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet selbst sind **keine**

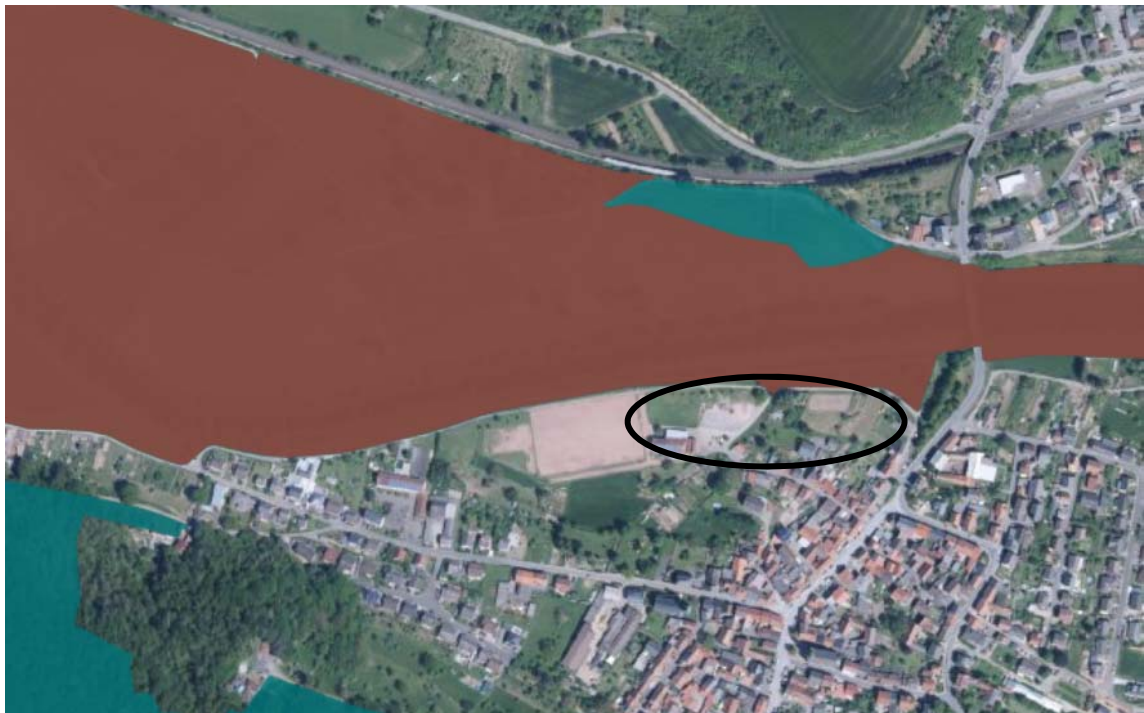
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Allerdings grenzt das Plangebiet im Norden unmittelbar an das Vogelschutzgebiet (VSG) „Nahetal“ (VSG-6210-401) an. Es handelt sich dabei um einen wärmebegünstigten Taleinschnitt mit Flussaue, felsigen, brachenreichen Hängen und ausgedehnten Wäldern an den Hangschultern. Im 12.758 ha großen VSG liegt das Hauptvorkommen sechs wertgebender Arten, für die das Gebiet zu den fünf wichtigsten in Rheinland-Pfalz gehört. Die Zahl seltener und gefährdeter Begleitarten unterstreicht die Bedeutung des biotop- und artenreichen Nahetals. Zu den Erhaltungszielen des VSG gehören die Erhaltung / Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik der Nahe und der Seitenbäche einschließlich der Uferbereiche und die Erhaltung / Wiederherstellung von Laubwäldern mit ausreichenden Eichenbeständen sowie von artenreichen Magerrasen und von Streuobstbeständen sowie von Felsbiotopen als Brutplatz.

Das Plangebiet grenzt im Norden außerdem unmittelbar an das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ (FFH-6212-303), welches zum Teil deckungsgleich mit dem VSG „Nahetal“ verläuft. Das 5.068 ha große FFH-Gebiet ist geprägt durch die Nahe. Diese weist in ihrem Verlauf typische Ufergehölze und einzelne flächige Auwälder sowie Kies-, Sand- und Schlammflächen auf, in den breiteren Auenabschnitten stellenweise auch mageres Grünland. Sie ist bedeutendes Brutgewässer für Libellen. Die vom Aussterben bedrohte Würfelnatter (*Natrix tessellata*) hat im Gebiet wie auch an Mosel und Lahn ein weit vom mediterranen Verbreitungsgebiet isoliertes und stabiles Vorkommen. Es handelt sich um einen Landschaftsausschnitt besonderer Vielfalt. Teils finden sich wärmebestimmte, gehölzarme Biotope und primäre Trockenrasen; teils Felsen. Außerdem finden sich dort Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder, Flüsse, Bäche und Auenlandschaften.



- FFH Flora-Fauna-Habitate (IUCN IV)
- VSG Vogelschutzgebiete (IUCN IV)

Lage des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten (Quelle: LANIS RLP 02/2022)

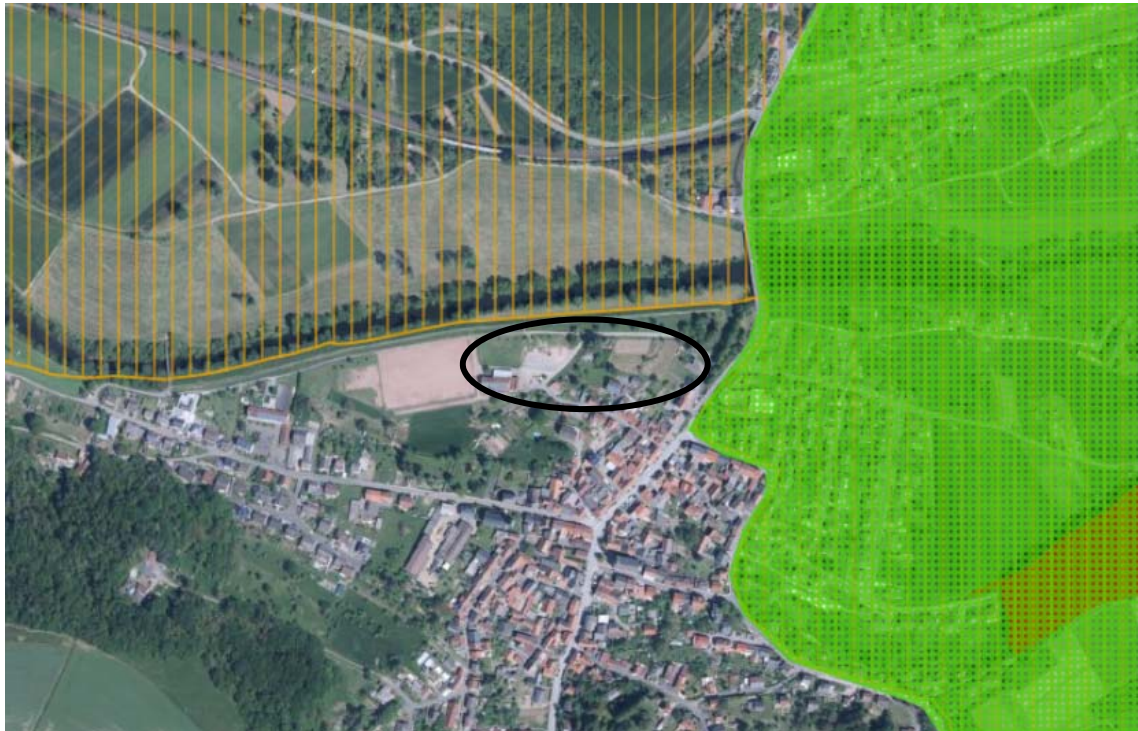
2.2.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.



-  NSG (Naturschutzgebiete)
-  LSG (Landschaftsschutzgebiete)
-  NTP (Naturpark)
-  NTP (Entwicklungszone)
-  NTP (Pflegezone)
-  NTP (Kernzone)
-  NTP (Stillezone in Entwicklungszone)
-  NTP (Stillezone in Pflegezone)

Lage des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen nationalen Schutzgebieten
(Quelle: LANIS RLP, 03/2022)

Unmittelbar nördlich des Plangebietes befindet sich jedoch der „Naturpark Soonwald-Nahe“ (NTP-071-004). Schutzzweck für den gesamten „Naturpark Soonwald-Nahe“ ist es

1. seine landschaftliche Eigenart und Schönheit mit ausgedehnten Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, artenreichen Biotopen zu bewahren und zu bereichern,
2. die Leistungsfähigkeit seines Naturhaushalts einschließlich pflanzlichen und tierischen Artenreichtums als wesentlicher Voraussetzung hierfür zu sichern oder wiederherzustellen,
3. ihn für die naturschonende Erholung größerer Bevölkerungsteile und einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr zu entwickeln,
4. zur nachhaltigen Regionalentwicklung beizutragen,
5. bei der Einführung dauerhaft umweltgerechter Landnutzungen mitzuwirken.

Längerfristiges Ziel ist ein landschaftsgerecht entwickeltes und dauerhaft gesichertes Gebiet, das herausragenden ökologischen Wert besitzt und in dem in vorbildhafter und ausgewogener Weise Naturschutz, nachhaltige Nutzung, Erholung und Gesundheitsförderung praktiziert werden.

Zusätzlicher Schutzzweck für die Kernzonen ist es, eine naturnahe Erholung in der Stille innerhalb der ursprünglichen Mittelgebirgslandschaften Großer Soon und Lützelsoon zu ermöglichen. (§ 3 aus der Landesverordnung über den „Naturpark Soonwald-Nahe“ vom 28. Januar 2005)

Da durch das geplante Vorhaben keine Fläche innerhalb des Naturparks in Anspruch genommen wird, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Im Osten grenzt das Plangebiet an das Landschaftsschutzgebiet „Nahetal“ (07-LSG-7133-001), in welchem sich auch Bereiche der Ortsgemeinde Staudernheim befinden. In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. (§ 3 der Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes „Nahetal“ vom 11. Juli 1972)

Da durch die Planung keinerlei Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen wird und da gemäß § 2 die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Baugebiete, die durch rechtsgültige Bebauungspläne ausgewiesen sind, von dem Schutz ausgenommen sind, sind durch die Planung keinerlei Auswirkungen zu erwarten.

2.2.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

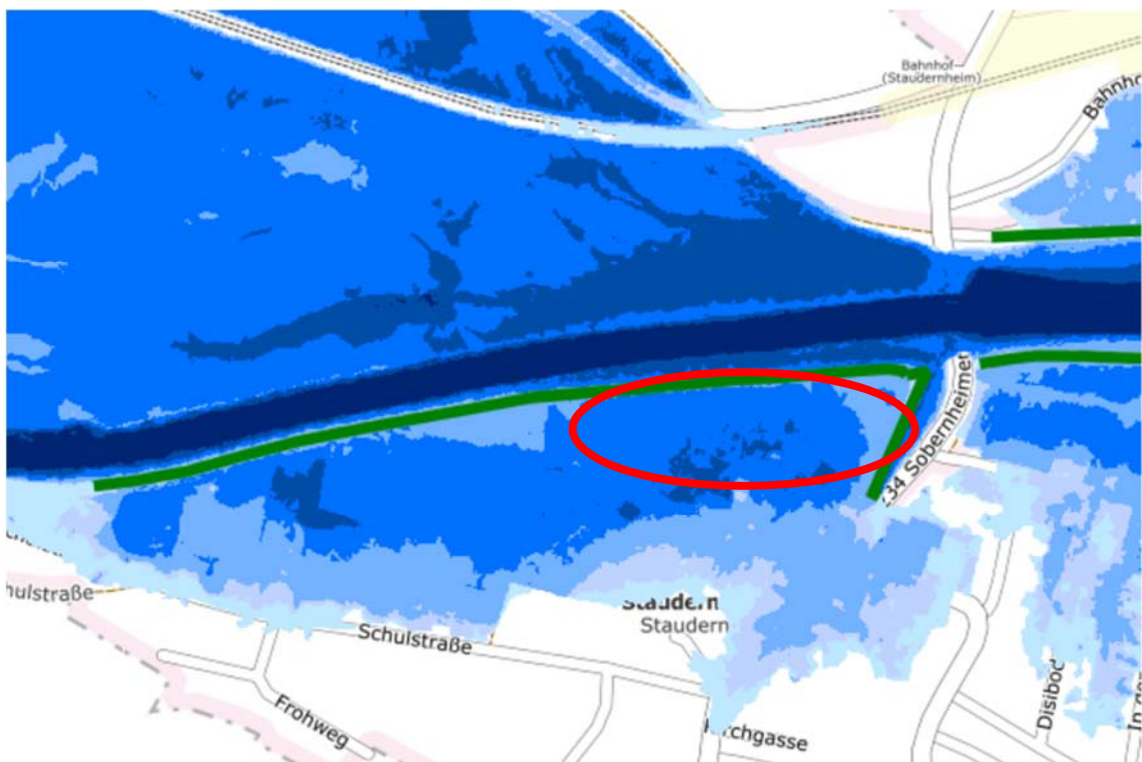
Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

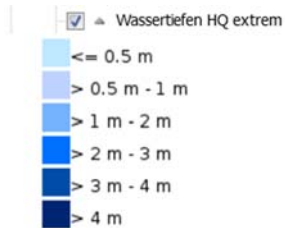
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geportal Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Allerdings befindet sich das Plangebiet **innerhalb** eines hochwassergefährdeten Gebietes (HQExtrem).

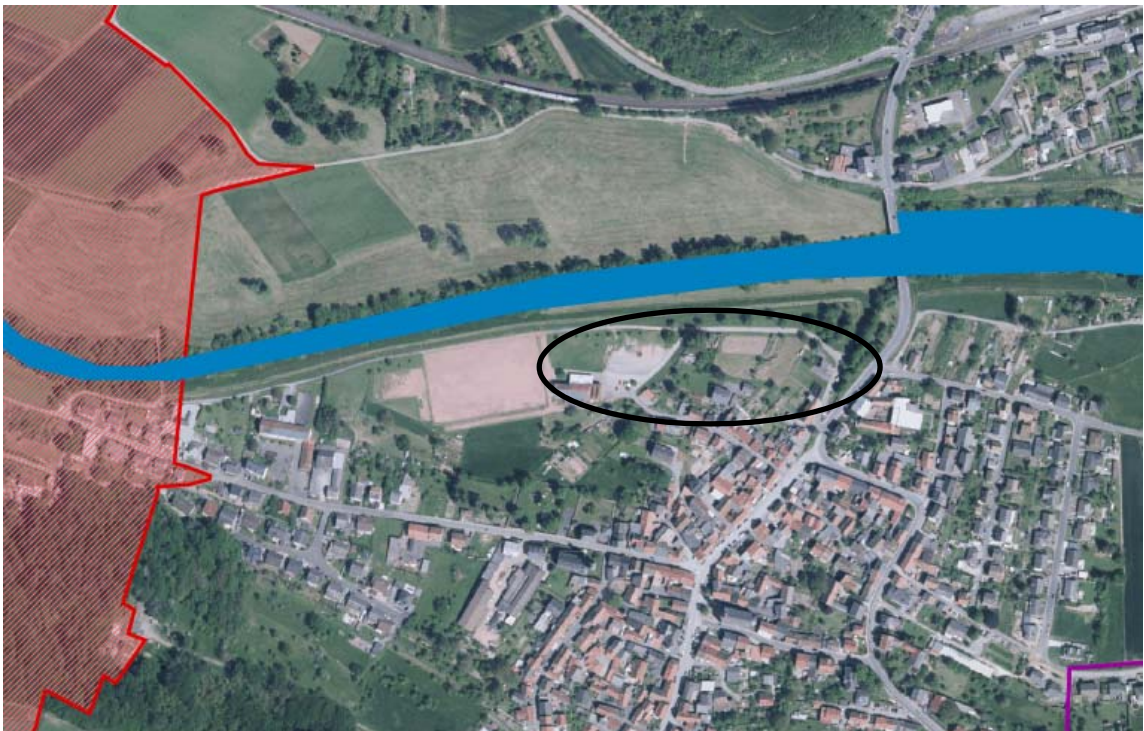




Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) innerhalb eines hochwassergefährdeten Gebietes (Quelle: Hochwassermanagementkarte des MKUEM RLP¹ 02/2022)

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich aufgrund dieser Problematik bereits ein Volldeich. Dennoch werden im Rahmen des Bebauungsplanes Maßnahmen wie z.B. hochwasserangepasstes Bauen erforderlich sein.

Westlich des Plangebietes befindet sich die Zone III des mit Rechtsverordnung geschützten Trinkwasserschutzgebietes „Staudernheim“ (Nr.401308836). Zone III ist die weitere Schutzzone und dient dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen. Durch die Bebauungsplanung wird keine Fläche innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes in Anspruch genommen und durch die geplanten Nutzungen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.



Lage des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) zum nächstgelegenen TWSG (Quelle: Geoportal Wasser 02/2022)

2.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope

Für das Plangebiet selbst sind **keine**

- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

¹ <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200041/> Zugriff am 07.02.2022

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Unmittelbar nördlich des Plangebietes befindet sich jedoch der Biotopkomplex „Nahe-Auen zwischen Bad Sobernheim und Staudernheim“ (BK-6211-0008-2013). Dieser dient der Erhaltung und Regeneration naturnaher Fließgewässer und ihrer Auen sowie der Erhaltung artenreichen Auengrünlands mit extensiver Bewirtschaftung.

Innerhalb dieses Biotopkomplexes befindet sich im Bereich der Nahe zudem das gesetzlich geschützte Biotop „Nahe nördlich Staudernheim“ (BT-6212-0303-2009, yFO1) (siehe nachfolgende Abbildung).

Auch FFH-Lebensraumtypen finden sich innerhalb des Biotopkomplexes. Es handelt sich bei den Auenwiesen um Magere Flachland-Mähwiesen (6510).



- Biototypen (Punkte) gem. § 30 BNatSchG
- Biototypen (Linien) gem. § 30 BNatSchG
- ▭ Biototypen (Flächen) gem. § 30 BNatSchG
- BK Biotopkataster Punkte
- BK Biotopkataster Linien
- ▭ BK Biotopkataster Flächen
- ▭ LRT FFH-Lebensraumtypen

Lage des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Biotopen (Quelle: LANIS RLP 02/2022)

3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Einschätzung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus

den einschlägigen Fachinformationssystemen (ArtenAnalyse², LANIS RLP³, Artdatenportal⁴, ARTeFAKT⁵) berücksichtigt.

3.1. Flora

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Ein Vorkommen aller in Anhang-IV der FFH-Richtlinie gelisteten Farn- und Blütenpflanzen kann aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und ihrer Verbreitung ausgeschlossen werden.

3.2. Fauna

3.2.1. Artengruppe Amphibien

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch

„Die **Geburtshelferkröte** besiedelt bevorzugt offene oder kaum bewachsene Bereiche in sonnig-warmer Lage und direkter Nachbarschaft zu den Larvengewässern. Wichtig ist weiterhin ein gutes Angebot an bodenfeuchten Versteckmöglichkeiten in Form von Klüften, Spalten oder Gängen im Gestein oder grabfähigem Boden.“ (Quelle: BfN)

„Der ursprüngliche Lebensraum der **Gelbbauchunke** sind die Auen der natürlichen Fließgewässer. Da natürliche oder naturnahe Auen in Mitteleuropa weitgehend verschwunden sind, ist die Unke heute vor allem dort anzutreffen, wo der Mensch dafür sorgt, dass ständig neue Kleingewässer entstehen – sei es in Kies-, Sand- oder Tongruben, in Steinbrüchen oder in Form von wassergefüllten Fahrspuren oder wegbegleitenden Gräben auf Truppenübungsplätzen oder im Wald.“ (Quelle: BfN)

„Als ursprünglicher Steppenbewohner bevorzugt die **Wechselkröte** trocken-warme und offene Kulturlandschaften mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs.“ (Quelle: BfN)

„Die in Folge von Hochwässern einer ständigen Veränderung unterworfenen Auen natürlicher oder naturnaher Flüsse sind die ursprünglichen Lebensräume der **Kreuzkröte**. Gekennzeichnet sind ihre Lebensstätten durch das völlige oder weitgehende Fehlen von Pflanzenbewuchs und durch das Vorhandensein flacher, meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer. Ähnliche Lebensbedingungen bieten in der heutigen Kulturlandschaft Abgrabungsflächen sowie militärische Übungsflächen und im Siedlungsbereich Industriebrachen sowie Bergehalden. Für das Überleben der Pionierart Kreuzkröte sind diese vom Menschen geschaffenen Lebensräume in Deutschland von größter Bedeutung.“ (Quelle: BfN)

² im 500 m Radius um das Vorhabengebiet

³ im 2 km x 2 km Raster (Rasterzelle 4045514)

⁴ für den Bereiche der TK 5 (Nr. 4045514)

⁵ für den Bereiche der TK 25 (Nr. 6212 - Meisenheim)

„Größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern stellen den idealen Lebensraum des **Kammolches** dar. Besonders beliebt sind bei Kammolchen fischfreie Gewässer mit reichem Unterwasserbewuchs.“ (Quelle: BfN)

Während der Begehung konnten keine Vertreter der oben angeführten Artengruppen kartiert werden.

Aufgrund fehlender temporärer oder dauerhafter Gewässerbiotope u.a. in Verbindung mit offenem, vegetationsarmem Gelände im Plangebiet kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Individuen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es finden sich weder geeignete Laichgewässer noch Überwinterungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Artengruppe treten demnach nicht ein.

3.2.2. Artengruppe Fische / Rundmäuler

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Aufgrund fehlender Gewässerbiotope im Eingriffsbereich sind keine Vorkommen von Vertretern der Artengruppe Fische / Rundmäuler sowie Auswirkungen auf diese zu erwarten.

3.2.3. Artengruppe Käfer

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Die planungsrelevanten Käfer-Arten des FFH-Anhang-IV bewohnen vornehmlich morsches Totholz (xylobiont) bzw. sind Schwimmkäfer. Aufgrund von fehlendem Totholz und Gehölzen mit Mulmhöhlen sowie Gewässerbiotopen im Plangebiet kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Individuen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Artengruppe treten demnach nicht ein.

3.2.4. Artengruppe Libellen

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Durch die Nähe zur angrenzend verlaufenden Nahe sind temporäre Aufenthalte oder Durchfliegen des Plangebietes durch Individuen nicht auszuschließen.

Aufgrund fehlender Gewässerbiotope und geeigneter Biotopstrukturen im Plangebiet selbst kann ein dauerhaftes Vorkommen von Vertretern dieser Artengruppe ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppe treten demnach nicht ein.

3.2.5. Artengruppe Reptilien

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
<i>Lacerta bilineata</i> / <i>Lacerta viridis</i>	Westliche Smaragdeidechse

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse

„**Schlingnatter** besiedeln trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhäufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald aufweisen.“ (Quelle: BfN)

„Die **Zauneidechse** besiedelt die verschiedensten, vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräume. Hierzu zählen Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen.“ (Quelle: BfN)

„**Westliche Smaragdeidechsen** bevorzugen sonnenerwärmte, süd-/südwest-/südostexponierte Geländehänge mit einem ausreichenden Feuchtegrad und einer Mischung aus offenen Strukturen und mosaikartiger Vegetation als Habitat. Besonders geeignet sind beispielsweise trockenere Waldränder, vergraste Weinberge, Halbtrockenrasen, Ginsterheiden, Brombeerdickichte, Bahn- und Wegdämme, Wiesen mit Schlehengebüschen und schütterer Streuobstwiesen. In Smaragdeidechsen-Habitaten sind häufig Ansammlungen von Steinen mit erreichbarem Lückensystem (z. B. Lesesteinhäufen und Trockenmauern) zu finden.“ (Quelle: deutschland-natur.de)

„Aufgrund ihrer Lebensweise ist die **Würfelnatter** an Gewässerlebensräume gebunden. Es handelt sich um wärmebegünstigte Gewässerabschnitte mit reicher Lebensraumausstattung und Fischreichtum. Bevorzugt werden von ihr naturnahe Uferabschnitte mit typischen Auengehölzen und Hochstaudenfluren im Wechsel mit Kies- und Schotterbänken.“ (Quelle: BfN)

„**Mauereidechsen** besiedeln wärmebegünstigte Stein- und Felslebensräume, die eine kleinräumige Gliederung an geeigneten Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen, sowie Nahrungsgründen und Winterquartieren aufweisen. In Deutschland findet man sie insbesondere auch in durch den Menschen geprägten Gebieten wie Weinbergslagen, Bahndämmen, alten Gemäuern, Steinbrüchen und Kiesgruben.“ (Quelle: BfN)

Im Plangebiet selbst finden sich keine geeigneten Habitatrequisiten, die auf ein Vorkommen der o.g. Arten schließen lassen. Vorhabenbedingte Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

3.2.6. Artengruppe Säugetiere

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase
Sonstige Säugetiere	
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat von siedlungsgebundenen oder über offenen Wiesenbereichen jagenden **Fledermäusen** kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nutzung geht ein Teil des Jagdhabitats verloren. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht den Bestimmungen des **§ 44 (1) BNatSchG**, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen. Im landschaftlichen Zusammenhang ist dieser Verlust jedoch als nicht erheblich zu werten, da es nördlich der angrenzend verlaufenden Nahe sowie westlich des Sportplatzes Jagdhabitat mit ähnlicher oder sogar besserer Biotopausstattung gibt, auf die betroffene Arten ausweichen können.

Für Fledermausarten, welche eher den Waldfledermäusen zuzuordnen sind, da sie im Wald leben und/oder jagen, wie Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Großer Abendsegler und Mückenfledermaus finden sich im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen oder Jagdhabitats.

Im Plangebiet sind vereinzelt ältere Bäume vorhanden, welche ggf. als Quartier- / Höhlenbäumen in Frage kommen könnten für Fledermäuse. Diese sollen jedoch erhalten bleiben, sodass durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden. Es besteht daher durch das geplante Vorhaben keine Betroffenheit der Artengruppe gemäß **§ 44 BNatSchG**.

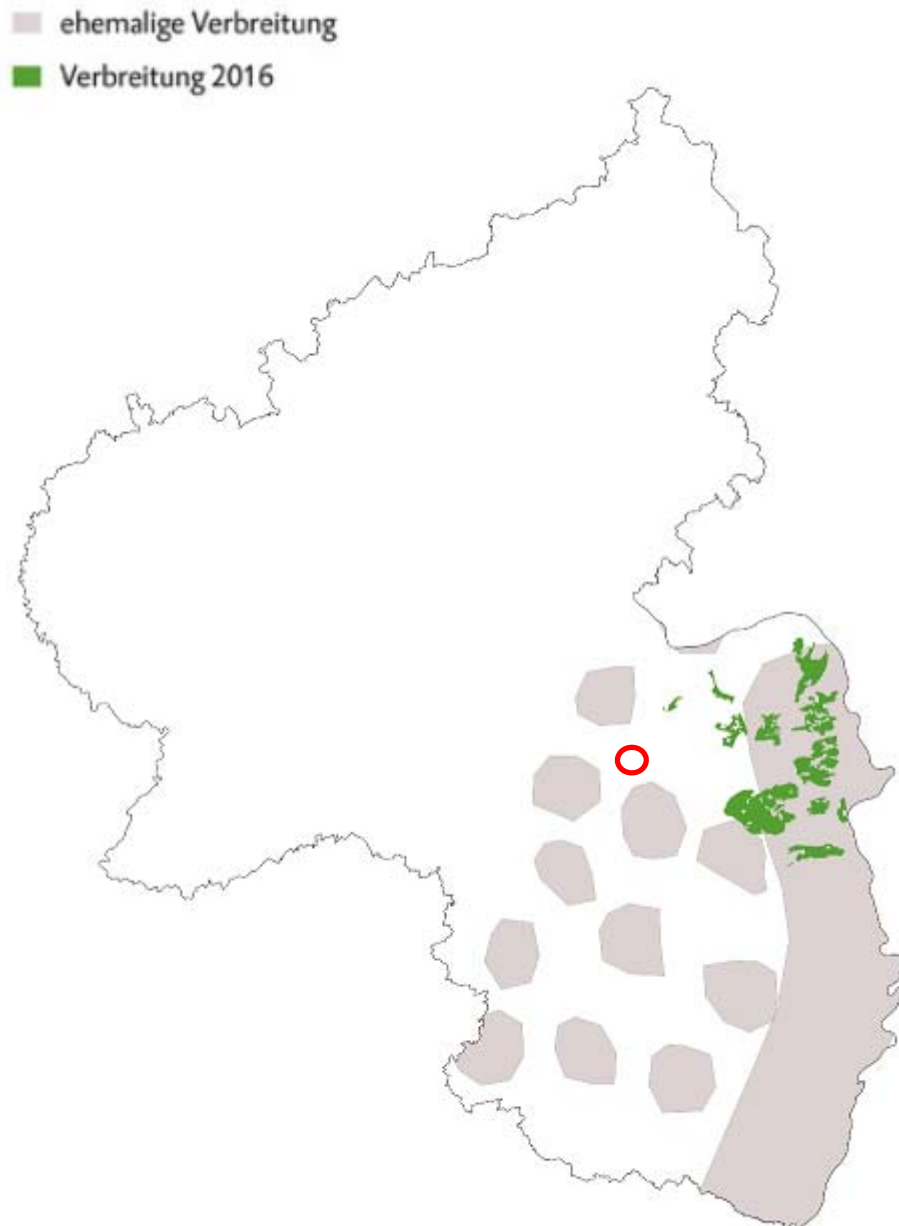
*„Neben der Verfügbarkeit von Futter ist die wesentlichste Anforderung des **Feldhamsters** an seinen Lebensraum die Bodenqualität. Er benötigt tiefgründige, gut grabbare Böden (oft Löss) mit einem Grundwasserspiegel deutlich unter 1,20 m für die Anlage seiner bis zu 2 m tiefen Baue. Auch sonst bevorzugt der Hamster eher niederschlagsarme Lebensräume. Nur in schweren Böden lassen sich dauerhafte Bauten und Gangsysteme anlegen.“* (Quelle: BfN)

Feldhamster kommen in Rheinland-Pfalz in der Oberrheinebene und insbesondere in den lössreichen Kernverbreitungsgebieten der östlichen Randzone der Nordpfalz und Rheinhessens vor. Die letzten bekannten Vorkommen liegen schwerpunktmäßig in Rheinhessen zwischen Mainz, Alzey und Worms.

Sie benötigen tiefgründige Löss- oder Lehmböden ohne Staunässe, in denen sie ihre Bauten graben können. Diese sind zum einen sehr ertragreich und bieten viel Nahrung, zum anderen eignen sie sich am besten zur Errichtung des Baus (Schutz vor Bodenfrost und eindringendem Grund- und Stauwasser, geringe Luftfeuchtigkeit). Ihr Lebensraum befindet sich optimalerweise im Nahbereich von Äckern, die mit verschiedenen Korn- oder Leguminosenkulturen bepflanzt sind. Sie meiden die Umgebung von Hecken und Bäumen, da diese Greifvögel (Fressfeinde) als Ansitzwarte dienen. Seinen Winterbau legt der Feldhamster am liebsten in lehmigen Böden und mehr als 1,2 m Tiefe an.

Gemäß Verbreitungskarte der Deutschen Wildtier Stiftung (siehe nachfolgende Abbildung), in welcher die ehemalige Verbreitung des Feldhamster in grau dargestellt ist

und die Verbreitung im Jahr 2016 mit grün, liegt die Planregion nicht innerhalb eines aktuellen Verbreitungsgebietes und nördlich einer ehemaligen Verbreitung.



Ungefähre Lage der Planregion in der Verbreitungskarte des Feldhamsters (Quelle: T.Reiners/ Deutsche Wildtier Stiftung, abgerufen unter⁶)

Ein Vorkommen von Feldhamstern im Plangebiet kann aufgrund der Biotopausstattung (keine Äcker, keine Korn- oder Leguminosenkulturen, viele Hecken und Bäume innerhalb des Plangebietes, starke anthropogene Prägung, störungsintensiv, Prädation durch Hauskatzen möglich) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die Artengruppe sind demnach nicht zu erwarten.

⁶ <https://www.feldhamster.de/projektregion-rheinland-pfalz/03/2022>

„Die scheue **Wildkatze** ist angewiesen auf große, zusammenhängende, ungestörte Waldgebiete. Sie bevorzugt alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, ist gelegentlich aber auch in Nadelwäldern zu finden.“ (Quelle: BfN)

„Die **Haselmaus** gilt als streng an Gehölze gebundene Art. Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht.“ (Quelle: BfN)

Weder für die Wildkatze noch für die Haselmaus sind im Plangebiet geeignete Habitatstrukturen vorhanden, es sind weder große, zusammenhängende und ungestörte Waldgebiete im Plangebiet vorhanden, noch gehölzreiche Lebensräume mit hoher Arten- und Strukturvielfalt. Hinzu kommt die anthropogene Prägung des Plangebietes und die Störungseinflüsse (Lärm, Prädation durch Katzen etc.) bedingt durch die Ortsrandlage.

3.2.7. Artengruppe Schmetterlinge (Tag- / Nachtfalter)

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling

Ein Vorkommen und somit eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann für die planungsrelevanten Schmetterlingsarten des FFH-Anhang IV aufgrund ihrer Verbreitung und / oder ihrer Lebensraumsprüche ausgeschlossen werden. Viele der Arten sind an Magerrasen oder Feuchtwiesen und das Vorkommen bestimmter Wirtspflanzen (Großer Wiesenknopf, Thymian/Dost, Arznei-Haarstrang, Wiesen-Salbei, Natternkopf, Schlangenknöterich, Arten der Gattung Ampfer) sowie Ameisenarten (Knotennameise) gebunden. Im Plangebiet finden sich weder geeignete Futterpflanzen, noch Biotopstrukturen, welche den Lebensansprüchen planungsrelevanter Schmetterlingsarten gerecht werden könnten. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die Artengruppe sind demnach nicht zu erwarten.

3.2.8. Artengruppe Vögel

Die Artenliste der Vögel ist dem Anhang zu entnehmen.

Ein dauerhaftes Vorkommen von wasseraffinen Vogelarten wie dem Eisvogel ist aufgrund fehlender dauerhafter und geeigneter Gewässerbiotope im Plangebiet selbst nicht zu erwarten. Die nördlich verlaufende Nahe stellt jedoch ein attraktives Gewässerbiotop für wasseraffine Vogelarten dar.

Hinsichtlich des Artenspektrums kommen insbesondere die typischen Arten des Agrarlands, des Halboffenlands und des Siedlungsrandes vor.

Potential für bodenbrütende Vogelarten weist das Plangebiet nicht auf. Die vorhandenen Wiesenflächen sind zu störungsintensiv, zum einen durch die Ortsrandlage (Lärm, Prädation durch Hauskatzen) als auch durch die Nutzungen (eine Wiese wird vermutlich als Pferdewiese/Reitwiese genutzt, Lärmwirkungen durch Sportplatznutzung und Verkehr zum Sportplatz).

Im Plangebiet sind mehrere Gehölzstrukturen in Form von Einzelbäumen oder Baumgruppen vorhanden, welche Baum- und Gebüschbrütern als Bruthabitat dienen

können. Diese sollen in die Planung integriert und erhalten werden. Sollten dennoch Gehölze entfernt werden, so können unter Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfrist (im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. oder nach vorhergehender Prüfung durch eine ökologische Fachkraft) Verbotstatbestände gem. **§ 44 BNatSchG** vermieden werden.

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat für Greifvögel spielt aufgrund der Biotopausstattung und der störungsintensiven Lage eine untergeordnete Rolle. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht den Bestimmungen des **§ 44 (1) BNatSchG**, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen. Im landschaftlichen Zusammenhang finden sich nördlich der angrenzend verlaufenden Nahe ausgedehnte Magerwiesen, welche ein größeres Potential als Jagdhabitat aufweisen.

3.2.9. Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
Muscheln	
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel, Kleine (Gem.) Flussmuschel

Die relevanten Arten sind an Gewässer, Verlandungszonen, Moore oder Sümpfe sowie Feuchtwiesen gebunden. Diese Lebensräume kommen im Vorhabengebiet oder dessen Umgebung nicht vor, weshalb ein Vorkommen der Arten in diesem Gebiet ausgeschlossen werden kann. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Artengruppe treten demnach nicht ein.

4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Bei der Begehung wurden keine planungsrelevanten Pflanzenarten kartiert. Ein Vorkommen aller in Anhang-IV der FFH-Richtlinie gelisteten Farn- und Blütenpflanzen kann zudem aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und ihrer Verbreitung ausgeschlossen werden.

Für die planungsrelevanten Artengruppen Amphibien, Fische/Rundmäuler, Käfer, Libellen, Reptilien, Säugetiere, Schmetterlinge und Weichtiere kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) 1-3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Biotopausstattung, Lage und die damit verbundenen Störungseinflüsse lassen das Lebensraumangebot innerhalb des Plangebietes als grundsätzlich suboptimal erscheinen. Ein Vorkommen der Feldlerche oder des Feldhamsters ist aufgrund der störungsintensiven Ortsrandlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Auch für Greifvogelarten spielt das Gebiet in seiner Eignung als Jagdrevier (Teilhabitat) eine untergeordnete Rolle. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen.

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat von siedlungsgebundenen oder über offenen Wiesenbereichen jagenden Fledermäusen kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nutzung geht ein Teil des Jagdhabitats verloren. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen. Im landschaftlichen Zusammenhang ist dieser Verlust jedoch als nicht erheblich zu werten, da es nördlich der angrenzend verlaufenden Nahe sowie westlich des Sportplatzes Jagdhabitat mit ähnlicher oder sogar besserer Biotopausstattung gibt, auf die betroffene Arten ausweichen können.

Es sind unter den bewerteten Arten keine, die in ihrem Vorkommen essentiell auf das Gebiet bzw. speziell auf den Eingriffsbereich angewiesen sind. Das Biotoppotential der Umgebung stellt eine gleichwertige bzw. sogar höherwertigere Lebensraumalternative dar (vor allem nördlich der angrenzend verlaufenden Nahe).

Gehölze, die als Brut- oder Reproduktionsstätte dienen könnten, sind im Plangebiet vorhanden und sollen im Rahmen des Planvorhabens erhalten bleiben.

Auf Basis dieser Datengrundlage können die erforderlichen artenschutzrechtlichen Bewertungen getroffen und die notwendigen Maßnahmen festgelegt werden. Eine tiefergehende Kartierung ist nicht erforderlich.

Für die Artengruppe der Vögel sind dennoch Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen, falls im Rahmen der geplanten Bauarbeiten Gehölze entfernt werden müssen. Diese und weitere Vermeidungsmaßnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Vermeidungsmaßnahmen	
V1 (Gehölzfällungen)	Gehölze dürfen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. oder nach vorhergehender Prüfung durch eine ökologische Fachkraft gefällt werden.

V2 (Insektenfreundliche Außenbeleuchtung)	Für die öffentliche sowie private Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche LED- oder Natriumdampf-Hochdruck- bzw. Natriumdampf- Niederdrucklampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe zu installieren. Dies Abstrahleinrichtung ist so zu gestalten, dass keine Lichtstrahlung über die Horizontale hinausstrahlt (Upward Light Ratio = 0 %).
---	---

Durch das geplante Vorhaben werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeiten bei ggf. dennoch erforderlichen Rodungsarbeiten **KEINE Verbotstatbestände** gem. § 44 (1) 1 - 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG ausgelöst. Das Vorhaben ist nach artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

5. Anhang

5.1. Artenliste Vögel

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper
<i>Apus apus</i>	Mauersegler
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher
<i>Asio otus</i>	Waldohreule
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz
<i>Bubo bubo</i>	Uhu
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher
<i>Grus grus</i>	Kranich
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise
<i>Parus major</i>	Kohlmeise
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling
<i>Passer montanus</i>	Feldperling
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis
<i>Pica pica</i>	Elster
<i>Picus canus</i>	Grauspecht
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel
<i>Turdus merula</i>	Amsel
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel
<i>Tyto alba</i>	Schleihereule
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf

5.2. Fotodokumentation

Die nachfolgend abgebildeten Photographien wurden während einer Bestandsaufnahme im März 2022 aufgenommen:



Blick nach Westen in Richtung Sportplatz



Blick über den geplanten Wohnmobilstellplatz in Richtung Sportheim



Blick vom Deich Richtung Plangebiet mit den Stellplätzen des Sportheims im Hintergrund



Blick von Osten nach Westen auf das Sportheim



Blick vom Deich Richtung Osten, Blick auf das Wochenendhaus



Vermutlich als Pferdekoppel genutzte Wiese im mittleren Bereich des Plangebiets



Zu erhaltende Gehölzstrukturen im Bereich des Wochenendhauses



Eingezäunte Wiese angrenzend an Kleingärten der randlichen Wohnhäuser



Angrenzende Kleingartenstruktur



Blick über den mittleren Bereich des Plangebietes

5.3. Referenzliste

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 03/2022
- **ARTEFAKT** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <http://www.artefakt.rlp.de/>, abgerufen 03/2022

- **ArtenAnalyse** der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 03/2022
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 03/2022
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 03/2022